

RS Vwgh 1990/1/19 89/18/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0191 E 19. Jänner 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Die Tatumschreibung bei einer Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO: der Besch habe "am ... um ... in Wien 13, Eduard-Kleingasse, mit dem Kombinationskraftwagen ...in dem dort befindlichen Halteverbot mit dem Zusatz 'ausgenommen 8 Taxis' gehalten" entspricht dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG, weil sich in dieser Gasse unbestritten nur ein einziger Taxistandplatz befindet, sodaß es nicht ins Gewicht fällt, daß sich die Beh mit dieser Tatortbeschreibung begnügt und nicht eine durchaus mögliche andere gewählt und auch nicht angeführt hat, ob das Fahrzeug am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Taxistandplatzes abgestellt war, zumal nicht zu erkennen ist, inwiefern der Besch dadurch in seinen Verteidigungsrechten geschmälerl worden sein oder gar die Gefahr einer Doppelbestrafung bestehen sollte.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180190.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at